

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 27=47 (1881)

**Heft:** 12

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



— (Entwurf zu dem Bundesgesetz betreffend die Uebungen und Inspektionen der Landwehr.) Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Abänderung des Art. 139 der Militärorganisation vom 13. November 1874 und nach Einsicht einer Volksliste des Bundesrathes beschließt:

Art. 1. Die Infanteriebataillone, die Feldbatterien, die Positionskompagnien und Cadres der Geniebataillone der Landwehr werden je das vierte Jahr in einer vom Bundesrathe zu bestimmenden Reihenfolge zu Wiederholungs-, bezw. Cadrekursen von folgender Dauer, Einrückungs- und Entlassungstage nicht indragriffen, einberufen:

- a. die Infanteriebataillone für 5 Tage mit vorangehendem dreitägigem Cadrevorkurs;
- b. die Feldbatterien und Positionskompagnien für 6 Tage;
- c. die Cadres der Geniebataillone, inkl. Gefreite und Tambouren, für 6 Tage.

Die Inspektion der Handfeuerwaffen dieser Mannschaft geschieht während der Dauer des Wiederholungskurses, und es ist letztere von der im Art. 157 der Militärorganisation vorgeschriebenen Waffeninspektion für das betreffende Jahr befreit.

Art. 2. Die Kompagnieoffiziere, die gewehrtragenden Unteroffiziere und Soldaten der Füsiliers- und Schützenbataillone der Landwehr, soweit sie nicht in die Wiederholungskurse einberufen werden, sind verpflichtet, an den im Art. 104 der Militärorganisation vorgeschriebenen Schießübungen Theil zu nehmen.

Art. 3. Die Bundesversammlung bestimmt alljährlich bei Festsetzung des Voranschlages, ob und allfällig wie viele der ältesten Jahrgänge der Unteroffiziere und Soldaten der Landwehr von den Wiederholungskursen und Schießübungen befreit sein sollen.

Art. 4. Die übrigen Landwehrtruppen, welche nicht in die im Art. 1 vorgesehene Wiederholungs-, bezw. Cadrekurse zu beordern sind, haben alljährlich nur eine eintägige Inspektion zu bestehen. Der Bundesrath ist jedoch verpflichtet, insofern ein Aufgebot der Landwehr in Aussicht steht, auch diese Einheiten zu besondern Uebungen einberufen.

Art. 5. Der Art. 139 der Militärorganisation vom 13. November 1874 wird hienit aufgehoben und der Bundesrath beauftragt, auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn seiner Wirksamkeit festzusetzen.

— (Bundesbeitrag für den Kavallerieverein der Centralschweiz), welcher Sonntag den 3. April auf dem Beundensfelde bei Bern ein Militärreiten abzuhalten beabsichtigt, wird hiefür vom Bundesrathe ein Beitrag von Fr. 300 zuerkannt, in der Meinung, daß von dieser Summe Fr. 50 für das bei diesem Anlasse vom ostschweizerischen Kavallerieverein unter Leitung des Herrn Major Blumer zu veranstaltende Dauerreiten zu verwenden sind.

— (Verordnung über den Kartenverkauf.) In der Absicht, dem Publikum den Ankauf der eidg. Karten zu erleichtern, wird eine bezügliche Verordnung erlassen, welche unter Beibehaltung der bisherigen Preise u. A. folgende Bestimmungen enthält:

Es dürfen eidg. Karten zum Kostenpreise abgegeben werden an:

- a. die Kantone, mit welchen Verträge betreffend Veröffentlichung des topographischen Atlas abgeschlossen worden sind, und zwar nach den Bestimmungen dieser Verträge;
- b. sämtliche eidg. Verwaltungen für ihre eigenen Bedürfnisse;
- c. die Militärschulen nach spezieller Weisung des Schweiz. Militärdepartements.

Das eidg. Militärdepartement ist ermächtigt, den Buchhandlungen, welche den Verlag der eidg. Karten übernehmen, eine angemessene Ermäßigung der Detailpreise zu gewähren, insofern sich dieselben verpflichten, die betreffenden Karten dem Publikum zu den von der eidg. Verwaltung festgesetzten Preisen zu verabsorgen.

Die gleiche Ermäßigung der Detailpreise kann auch für andere Käufer eintreten, welche sich direkt an das eidg. topographische Bureau wenden:

- a. für den Bezug der ganzen Dufourkarte;

- b. für den Bezug einer Kartensammlung von wenigstens Fr. 50 Werth;

- c. für Abonnemente auf die Publikation der Originalaufnahmen (Siegfried-Atlas).

Das eidg. topographische Bureau ist mit der Abgabe und dem Verkauf der eidg. Karten beauftragt. Der Detailverkauf hat einzig im Verlagshandel nach einem bezüglichen gleichförmigen, mit dem eidg. Militärdepartement abzuschließenden Vertrage stattzufinden.

Der vom Militärdepartement laut Ziffer 5 und 6 zu gewährende Preterabatt darf in keinem Falle 20% des Detailpreises übersteigen und der in die eidg. Staatskasse fließende Ertrag des Verkaufes soll 80% der verkauften Originalkarten ausmachen. Der Erlös der Ueberdrücke der zum Kostenpreise abgegebenen Karten und der vom topographischen Bureau herausgegebenen lithographischen Uebersichts- und Gesamtkarten dient zur Deckung der bezüglichen Herstellungskosten; allfällige Einnahmenüberschüsse werden zur Bildung und Unterhaltung des Kartenvorrathes der Armee verwendet.

— (Kartographisches.) Die „N. Schw. Z.“ berichtet: Das Basler Baudepartement legt dem Regierungsrath eine im Maßstab von 1:10,000 vom eidgen. Stabsbureau aufgenommene Karte der Stadt Basel und ihrer Umgebung vor, in welcher der Thatsbestand bis Ende Oktober 1880 eingezeichnet ist, und welche bezüglich ihrer technischen Ausführung von Sachmännern, wie Hrn. Dr. Siepler, als ein Unikum in ihrer Art bezeichnet wird. Die Karte soll im Buchhandel zum Preis von Fr. 5 per Stück dem Publikum zugänglich gemacht werden.

— (Oberst Ziegler über die Landesbefestigung) bespricht in einem offenen Brief in der „N. Z.“ die Landesbefestigungsfrage und kommt dabei zu folgender Schlussbetrachtung:

„Wir können die Begründetheit der Behauptung nicht anerkennen, daß richtig angelegte Befestigungen uns am besten vor einem Kriege bewahren würden. Die Durchführung eines Befestigungssystems in der Schweiz gehört zu den Unmöglichkeiten. Sie würde auch so viele Jahre in Anspruch nehmen, daß inzwischen leicht wieder eine andere Kriegsführung die Oberhand gewinnen könnte. Jedenfalls wäre die Existenzfrage für die Schweiz damit verbunden, indem ihre finanziellen Kräfte dadurch so sehr geschwächt würden, daß bei einem über uns kommenden Kriege wir den Krieg nicht mehr führen könnten.“

Wir legen einen weit höheren Werth auf den Ausbau unserer Armee, versehen mit dem nöthigen Hülfsmaterial, worunter wir auch das Positionsgeschütz verstehen, als auf den Bau von Festungen mit ihrem kostspieligen Unterhalt. Sie können überdies noch dazu beitragen, daß unsere Milizen sich zu früh nach denselben zurückziehen; gleichwohl geben wir zu, daß einzelne Sperrforts bei Engpässen an unseren Grenzen von Nutzen sein können, insofern sie nicht leicht umgangen werden können, beziehungsweise das Vorrücken des Feindes wenigstens einige Tage zu behindern vermögen. Ebenso mögen permanente Werke zu besserer Vertheidigung von Flußübergängen an unseren Grenzen dienlich sein, da, wo nicht von vornherein der Abbruch der Brücken in Aussicht genommen wird. Brückenköpfe sind eben nur da zulässig, wo auch das jenseitige Ufer uns gehört, wie in Egllsau. Im Uebrigen müssen wir trachten, mit rechtzeitig angelegten Feldwerken auszukommen, wie solches in dem Secessionskriege in Nordamerika so häufig mit gutem Erfolge praktiziert worden ist.

Hält sich unsere Armee gut, mit oder ohne Festungen, so wird ihr in der Geschichte eine rühmliche Stelle bewahrt bleiben. Hält sie sich nicht gut, mit oder ohne Festungen, so wird sie als Schattenbild einer Armee dastehen.

Der Hinweisung auf die Thaten unserer Vorfahren können wir mit Bezug auf die Befestigungsfrage keinen besonderen Werth beilegen. Seitdem die Ringmauern Schutz gewährten, hat die Kriegsführung eine solche Umwandlung erlitten, daß eine Vergleichung mit damals dahinfällt. Wohl aber blicken wir mit Freude zurück auf ihre, mit und ohne Ringmauer, errungenen Siege, wobei uns auch nicht entgangen ist, daß sie vor Beginn der Schlachten ihr Gebet um Schutz und Gnade an Gott den Allmächtigen richteten.“

— (Eine Zusammenstellung der Resultate der Schießübungen) der Wiederholungskurse der 12 Infanteriebataillone und des Schützenbataillons der VI. Division und der 3 Schützenbataillone 2, 3 und 4 im Jahr 1880 liegt vor uns. Die Zusammenstellung und Berechnung hat Herr Schützenmajor Ernst gemacht.

Wir entnehmen derselben

Präzision.

Distanz 225 m. stehend. Scheibe Nr. I.

Prozent.

Bataillon.	Kreis.	Mann.	Scheibe.
61	2	19	48
62	4	28	68
63	4	29	70
64	2	24	59
65	4	27	68
66	2	18	58
67	3	24	63
68	3	28	73
69	3	21	60
70	2	19	49
71	4	28	70
72	5	28	72
Schützenbat. VI	7	42	87
" II	12	47	85
" III	6	34	82
" VIII	6	36	81

Distanz 225 m. knieend.

Scheibe Nr. I.

Prozent.

Bataill.	Kreis.	Mann.	Scheibe.
61	5	29	66
62	5	36	79
63	6	36	77
64	5	64	78
65	5	34	76
66	4	25	66
67	4	30	71
68	6	33	77
69	3	27	72
70	2	27	66
71	6	34	73
72	7	35	81
Schützenbat. VI	6	41	87
" III	9	44	86
" VIII	5	35	80

Distanz 300 m. liegend.

Scheibe Nr. III.

Prozent.

Kreis.	Mann.	Scheibe.
4	23	60
3	23	65
4	26	66
3	25	69
4	31	74
3	19	60
3	23	66
3	23	64
1	15	50
3	21	61
3	21	54
4	26	76

Distanz 150 m. knieend. Salvenfeuer.

Distanz 300 m.

Scheibe Nr. V.

Scheibe Nr. IV.

Distanz 700/150 m.

Scheibe Nr. I, IV, V, VI, VII.

Prozent.

Bataillon.	Kreis.	Mann.	Scheibe.
61	42	27	
62	55	24	
63	57	30	
64	51	36	
65	58	39	
66	56	27	
67	54	28	
68	49	33	
69	51	30	
70	54	24	
71	47	27	
72	59	30	
Schützenbat. VI	64	55	
" II	71	53	
" III	70	?	
" VIII	52	54	

— **Granbüden.** Der bündnerische Offiziersverein hatte am 13. ds. eine ziemlich zahlreiche Versammlung, in welcher eine Reihe von Traktanden in Frage kamen. Zuerst wurden die Vorstandswahlen erledigt. Der Vorstand besteht für dieses Vereinsjahr aus den Herren: Artilleriemajor Juan (Präsident), Major B. Reit (Vizepräsident), Hauptmann Jettlin (Aktuar) und Hauptmann Christoffel (Kassier). Die Frage des Anschlusses an den eidgenössischen Offiziersverein wurde auf eine nächste Sitzung verschoben. Allgemeiner Aufmerksamkeit erfreute sich das gediegene Referat des Hrn. Artilleriehauptmanns Escherner über den

Gebrüderkrieg. Die Diskussion ergab eine Reihe von Anregungen, die sich auf größere oder kleinere freiwillige Rekognoszierungen von Seite der Vereinsthätiger bezogen. Definitive Beschlüsse wurden zwar diesfalls nicht gefasst, doch soll die Sache im Auge behalten und diesfällige Vorbereitungen von Seite des Präsidiums zu Handen der nächsten Sitzung getroffen und vorgelegt werden. Der im Schooße des Vereines mit gutem Vorbedacht ausgesprochene Grundsatz, daß man auch in obiger Beziehung mit dem Kleinen anfangen müsse, um das Größere erreichen zu können, hemmte manchen schönen, aber vielleicht etwas allzu kühnen Gedankenflug. Auf alle vorgekommenen Details können wir selbstverständlich nicht eingehen, wir konstatieren nur mit Vergnügen den willkürlichen Glanz, welcher den Abend charakterisirte. Zum Schluß bemerken wir mit Genugthuung, daß der schon früher aufgetauchte Gedanke betreffend Gründung einer Allen zugänglichen Vereinsbibliothek dieses Mal wenigstens in thesi realisiert wurde, indem eine aus den H. Hauptmann Jettlin, Hauptmann Christoffel und Lieutenant Brügger bestehende Kommission das Nähere vorzulehren und diesfälligen Bericht und Auftrag zu hinterbringen hat.

— († **General Ed. Wolff**), früher in neapolitanischen Diensten, ist in Sitten gestorben. Derselbe war eben da 1808 geboren. Mit 19 Jahren trat er in das 3. Schweizerregiment. In den Kämpfen der Jahre 1848/49 in Neapel und Sizilien zeichnete er sich mehrfach durch Tapferkeit aus. Er wurde 1857 Oberst und 1859 Brigade-General. Nach Auflösung der Schweizerregimenter kehrte er in die Schweiz zurück und lebte in Sitten, wo er verschiedene bürgerliche Ehrenämter bekleidete. Sein Begräbniß fand am 6. Januar statt.

## U n s l a n d.

**Deutsches Reich.** Aus Breslau wird uns geschrieben: „Gestern fand in hiesiger Stadt für die in derselben wohnenden Reservisten die Frühjahrs-Kontrollversammlung statt“ (jährlich werden 2 Kontrollversammlungen abgehalten) und ist bei diesem Anlaß den Versammelten Theorie erteilt worden über das Verhalten der Reservisten bei einer event. Mobilmachung, um rascher bei den resp. Kommandos einzutreffen u., eine Theorie, welche bei solchen Anlässen nie soll erteilt worden sein, ein Umstand, der die Beteiligten stutzig machte.

Im Weiteren wurde bekannt gemacht, daß diejenigen Reservisten, welche geneigt wären, bei der aktiven Armee angestellt zu werden, sich bis zum 23. April l. J. melden sollen. Bis zum genannten Termin sollen auch die Entlassungsgesuche aus der Wehrpflicht eingereicht werden.“

Wir irren wohl nicht in der Annahme, daß Deutschland alles aufbietet, um event. so schnell wie möglich seine Armee mobilisieren zu können.

**Deutschland.** (Größere Truppenübungen im Jahre 1881.) Ein kaiserlicher Erlass sagt darüber:

1) Für das Gardekorps hat das Generalkommando desselben Vorschläge einzureichen, dabei aber durch entsprechende Auswahl des Terrains auf möglichst geringe Sturmbeschädigungskosten Bedacht zu nehmen.

Das 4. Garde-Regiment Königin nimmt an den Übungen des 8. Armeekorps Theil.

2) Das 9. und 10. Armeekorps sollen — jedes für sich — große Herbstübungen:

Parade, Korpsmanöver und dreitägige Feldmanöver vor mir abhalten und zwar das 9. Armeekorps in Pommern; in Betreff der Zeit und des Ortes will ich näheren Vorschlägen entgegensehen.

Diese Armeekorps haben aus dem Beurlaubtenstande so viel Mannschaften einzuberufen, daß die betreffenden Truppentheile mit der in den Friedensetats vorgesehenen Mannschafstärke zu den Übungen abrücken können.

3) Die übrigen Armeekorps haben — soweit nicht aus Nummer 6 dieser Ordre Abänderungen sich ergeben — die im Ab-

\*) Bei uns Kontrollvereinsung.